

## Naturschutzgebiet Nr. 90 - "Naturwaldreservat Waldhaus mit Feuchtbereich im Handthalgrund"

Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/1999

**Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Naturwaldreservat Waldhaus mit Feuchtbereich im Handthalgrund“  
Vom 29. November 1999,  
geändert durch Verordnung vom  
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der etwa 2,5 km nordwestlich von Ebrach in der Gemarkung Ebrach, Markt Ebrach und gemeindefreies Gebiet Ebracher Forst, im Landkreis Bamberg gelegene Laubmischwald wird zusammen mit dem südlich angrenzenden Teil des Handthalgrundes in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Waldhaus mit Feuchtbereich im Handthalgrund“ als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 104,7 Hektar.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 10000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10000

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. naturnahe und charakteristische Laubwaldgesellschaften des Steigerwaldes zu erhalten und ihre vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung zu sichern,
2. ein ökologisch sehr wertvolles Feuchtgebiet zu sichern und zu entwickeln,
3. die für diese Lebensräume typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
4. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

**§ 4  
Verbote**

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen oder zu grillen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen (ausgenommen ist das Befahren der befestigten Wege für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke),
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. außerhalb von befestigten Wegen zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 7),
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen,
2. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Förde-

3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,
4. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben innerhalb des Naturwaldreservates,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des außerhalb des Naturwaldreservats gelegenen Teils des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz an den Teichen im Handthalgrund in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durch die Staatsforstverwaltung,
6. die Grünlandnutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 589, 590, 590/2, 590/3 und 590/4 der Gemarkung Ebrach im bisherigen Umfang,
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg erfolgt.

§ 6  
Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Waldhaus“ vom 19. Januar 1984 (RABl OFr. S. 23) außer Kraft.

Bayreuth, 29. November 1999  
**Regierung von Oberfranken**

Hans A n g e r e r  
Regierungspräsident